



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Ich möchte Sie heute auf den Beschluss des OLG Nürnberg vom 13.7.2011, 11 UF 3/11 aufmerksam machen. Nach diesem Beschluss (die Rechtsbeschwerde wurde zugelassen) sind auf die Ausgleichsrente **keine** Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder vergleichbare Aufwendungen abzuziehen, wenn nach Abzug der Ausgleichsrente das Resteinkommen immer noch über der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt.

2. Mittlerweile liegen einige Gerichtsentscheidungen zur Höhe der Teilungskosten vor, von denen ich Ihnen einige nennen möchte:

OLG Stuttgart, Beschluss vom 25.6.2010, FamRZ 2010,1906

Mindestgebühr 100 € Höchstgebühr 500 € wird als „angemessen“ angesehen

OLG München v. 14.10.2010, FamRZ 2011,377

OLG Stuttgart v. 23.12.2010, FamRB 2011,70-71

OLG Stuttgart v. 13.12.2010, 15 UF 238/10

OLG Karlsruhe v. 27.12.2010, 2 UF 147/10

OLG Bremen v. 13.12.2010 4 UF 103/10

OLG Düsseldorf v. 26.5.2011 II-7 UF 218/10

OLG Nürnberg v. 6.5.2011 11 UF 165/11

s.a. Betriebs-Berater 2011 Seiten 1401 – 1406

3. Wenn in einer „Altentscheidung“ der Ausgleich einer Betriebsrente (privatrechtlicher Versorgungsträger) nur bis zum höchstmöglichen Super-Splitting-Betrag durchgeführt wurde und der „Restbetrag“ IN HÖHE VON z.B. 25,50 DM in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen wurde, so ist die Ausgleichsrente in den meisten Fällen höher als der damalige Restbetrag, da die Ausgleichsrente auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Betriebsrente (ohne Karrieresprung) und unter Zugrundelegung der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit errechnet wird. Daher sollte man sich nicht wegen des damaligen niedrigeren Restbetrages abschrecken lassen, einen Antrag nach §§ 20 und 21 VersAusglG zu stellen.

4. Die Prüfung, ob eine Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG begründet ist, können Sie alleine anhand der (Alt)-Entscheidung über den Versorgungsausgleich errechnen. Sie benötigen KEINE neue Versorgungsauskunft. Mein „letzter“ Antrag nach § 51 Abs. 3 VersAusglG ergab für meine Mandantin, dass sie anstatt 86 DM Ausgleich im Scheidungsverfahren NUNMEHR 413 € monatlich erhält (der neue Ausgleich ist 10 x höher als der bisher vorgenommene Ausgleich).

Beispiel: Nennbetrag des Anrechts im Erstverfahren: 800 DM mtl.

dynamisierter Betrag: 350 DM mtl.

Basierend auf 7,5708 Entgeltpunkten (350 DM : 46,23 DM –aktueller Rentenwert im August 1996 -)

1. Heutiger dynamisierter und aktualisierter Betrag:

Berechnungsweg: 7,5708 EP x 27,20 (heutiger aktueller Rentenwert) = 205,93 € bzw. 402,76 DM

2. Differenz zwischen 800 DM und 402,76 DM = 397,24 DM

3. Diese Differenz ist größer als 2 % der Bezugsgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung (2 % der Bezugsgröße im Jahre 2011 = 2 % von 2.555 € = 51,10 € bzw. 99,94 DM)

4. Ergebnis: Die Voraussetzung für eine Abänderung ist erfüllt.

Neben diesen Hinweisen möchte ich nochmals auf meine 4-Stunden-Seminare (anerkannt nach § 15 FAO) hinweisen.

Es können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte „zusammen tun“, damit der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht zu groß wird (ich war in diesem Jahr bereits in 10 Rechtsanwaltskanzleien mit Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwischen 2 und 10 Personen). Bei diesen Seminaren können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fragen was sie möchten oder eigene Fälle vorstellen, die besprochen werden. Sie können Unklarheiten ansprechen, die von mir erläutert werden und ich werde „wichtige“ Sachverhalte“ besprechen (Abänderungsmöglichkeiten, Schuldrechtlicher und verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich, Ausgleich von Betriebsrenten – Rechnungszins, Rententrend, Ausgleich auf Kapitalwertbasis, interne externe Realteilung, endgehaltabhängige Versorgungen u.v.m -).

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*